

Entscheidungshilfe zur Beantragung eines Aufenthaltstitels

§ 18 (4) AufenthG	§ 19 a AufenthG (Blaue Karte)
Es muss eine qualifizierte Beschäftigung vorliegen, für deren Ausübung eine mindestens 2-jährige Berufsausbildung erforderlich ist. Der Antragsteller muss über einen Berufs- oder Hochschulabschluss verfügen, der dem Qualifikationsniveau der Beschäftigung entspricht. Die Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigung ist einzuholen, außer bei gesetzlich vorgesehener Zustimmungsfreiheit (zum Beispiel bei Wissenschaftlern oder bei vorhandenem deutschen Hochschulabschluss).	Für die Erteilung einer Blauen Karte müssen die gesetzlich vorgesehene Gehaltsgrenze sowie ein deutscher oder anerkannter ausländischer Hochschulabschluss (siehe dazu http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html) vorliegen. Bei einem MINT-Beruf und einem ausländischen Hochschulabschluss muss die Bundesagentur für Arbeit um Zustimmung angefragt werden.
Die Beschäftigung ist immer an einen Arbeitgeber gebunden und wird für die Dauer des Arbeitsverhältnisses erteilt. Handelt es sich um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, wird für mindestens 2 Jahre erteilt.	Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Arbeitgeberbindung für zwei Jahre erteilt. Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis wird die Aufenthaltserlaubnis bis zum Vertragsende plus 3 Monate zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss erteilt. Bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag wird die Aufenthaltserlaubnis für maximal 4 Jahre erteilt.
Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann für maximal 6 weitere Monate ein Aufenthaltstitel zur Suche nach einer Beschäftigung nach § 18c AufenthG erteilt werden.	Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis sind bereits 3 Monate nach Ende des Arbeitsvertrages zusätzlich zur Suche nach einer neuen Beschäftigung bewilligt. Bis zu weiteren 3 Monaten kann ein Aufenthaltstitel nach § 18 c AufenthG erteilt werden.
Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 oder § 18 b oder ggf. § 19a Abs. 6 AufenthG ist möglich (Letzteres, wenn die Voraussetzungen für eine Blaue Karte während einer Beschäftigung mit einem Titel nach § 18 Abs. 4 AufenthG vorliegen).	Es gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Niederlassungserlaubnis wie bei § 9 AufenthG, allerdings wird die Wartezeit auf 33 beziehungsweise 21 Monate verkürzt, wenn bestimmte Sprachlevel und Rentenversicherungszeiten erfüllt sind.
Diese Aufenthaltserlaubnis ist auch bei einem ausländischen Arbeitsvertrag (zum Beispiel bei einer Entsendung) erteilbar.	Diese Aufenthaltserlaubnis ist nur bei einem deutschen Arbeitsvertrag erteilbar.
Es kann eventuell eine Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs vorliegen.	Der Inhaber dieser Aufenthaltserlaubnis ist nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt.
Bei dem Umzug in einen anderen Staat muss immer ein Visum bei der jeweiligen Botschaft beantragt werden. Drei Monate touristischer Aufenthalt in anderen Schengenstaaten sind mit diesem deutschen Aufenthaltstitel möglich.	Neben dem touristischen Aufenthalt von drei Monaten kann eine neue Blaue Karte EU direkt bei der Ausländerbehörde eines anderen EU-Staates beantragt werden, wenn die Voraussetzungen dafür wieder erfüllt sind. Wohnortwechsel innerhalb der EU sind somit leichter.
Ein Ehegattennachzug ist schwieriger, da eventuell die Deutschkenntnisse des Nachzugswilligen sowie die Ehe- und Aufenthaltsdauer zu prüfen sind. Dem Ehegatten ist die Erwerbstätigkeit gestattet.	Der Ehegattennachzug ist ohne die Einhaltung von Fristen oder den Nachweis von Deutschkenntnissen möglich. Dem Ehegatten ist die Erwerbstätigkeit gestattet.

Name: _____

Vorname: _____

Ich wurde heute von Frau/ Herrn _____ über die Erteilung der oben genannten Aufenthaltstitel beraten.

Ich entscheide mich für die Beantragung von § 19 a AufenthG § 18 (4) AufenthG

Dresden, den _____

Unterschrift Kunde

Unterschrift Sachbearbeiter